

Benutzungsbedingungen für den Dirt-Park **Kirchdorf a. d. Amper**



§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsbedingungen regeln die Benutzung des Dirt-Park Kirchdorf a. d. Amper auf den Teilflächen der Grundstücke FINrn. 685 und 688, je der Gemarkung Kirchdorf a. d. Amper. Die Anlage ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper gemäß Artikel 21 Gemeindeordnung.

§ 2 Benutzung

1. Die Benutzung der Anlage ist grundsätzlich für Jedermann während der Benutzungszeiten gestattet (Nutzer). Die Anlage ist frei zugänglich. Ausgeschlossen von der Nutzung sind Personen welche unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen.
2. Minderjährige benötigen die Einverständniserklärung der Eltern, welche eine Haftung des Betreibers der Anlage bei Unfällen auf Grund von Selbstüberschätzung und Nichteinhaltung der Sicherheitsbestimmungen ausschließt. Für Kleinkinder unter 6 Jahren ist die Benutzung der Anlage untersagt.
3. Aus Sicherheitsgründen ist das Betreten der Strecke für Nicht-Biker strengstens untersagt.
4. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Nutzer der Anlage betreiben ihren Sport damit auf eigenes Risiko. Es wird darauf hingewiesen, dass das Befahren der Strecke mit ungewöhnlichen Risiken verbunden ist und die Nutzer daher über persönliche Unfall- und Privathaftpflichtversicherungen für Schäden gegenüber Dritten verfügen müssen.
5. Bei der Benutzung der Anlage ist eine entsprechende Sicherheitsausrüstung zu tragen. Das Tragen eines Schutzhelms ist dabei Pflicht. Weitere Schutzausrüstung wie Protektoren, Handschuhe etc. werden bei der Nutzung der Anlage dringend empfohlen.
6. Der Nutzer ist verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage und Strecke – mit der gebotenen Vorsicht – zu überzeugen und für eine bestimmungs- und ordnungsgemäße Benutzung zu sorgen. Die Anlage gilt als ordnungsgemäß, wenn der Benutzer etwaige Mängel nicht vor der Benutzung geltend macht. Entstandene Mängel bzw. Beschädigungen sind der Gemeinde vom Benutzer sofort anzuzeigen. Grundsätzlich wird vor dem ersten Befahren der Strecke geraten, sich mit dieser vertraut zu machen.
7. Die Strecke darf nur mit für die Anlage geeigneten Fahrrädern, welche sich in gutem technischen Zustand befinden, befahren werden. Jeder Nutzer ist selbst für den technisch einwandfreien Zustand seines Sportgerätes verantwortlich. Ein Befahren der Strecke durch andere bzw. motorisierte Fahrzeuge aller Art ist strengstens untersagt.
8. Die Strecke ist nur zum Befahren zugelassen und darf nur in der vorgegebenen Richtung und nicht rückwärts befahren werden. Aus Sicherheits- und Naturschutzgründen darf nur die gekennzeichnete Strecke befahren werden. Es sollte auf der Strecke nicht angehalten werden. Falls dies notwendig wird, darf für den nachfolgenden Fahrer kein Risiko entstehen.
9. Bei einem Sturz ist die Strecke schnellstmöglich zu verlassen. Herumliegende Gegenstände sind unmittelbar zu entfernen um andere Fahrer nicht zu gefährden.
10. Bikes dürfen nicht beim Start oder innerhalb des Streckenverlaufs abgestellt werden
11. Jegliche eigenmächtige Veränderung am Streckenverlauf oder an den Hindernissen ist strengstens untersagt.
12. Ergänzend zu dieser Benutzungsordnung, sind die an der Anlage ausgeschilderten Verhaltensregeln (Anlage zu dieser Benutzungsordnung) zu beachten. Durch die Nutzung der Anlage werden die Regelungen dieser Benutzungsordnung einschließlich der ergänzenden Verhaltensregeln für den Dirt-Park Kirchdorf a. d. Amper vom Nutzer anerkannt.

§ 3 Benutzungszeiten

Die Anlage ist nur bei trockener Bodenbeschaffenheit geöffnet. Bei Regen und feuchter Witterung, Frost und Schnee sowie nach Einbruch der Dämmerung ist die Strecke für alle Nutzer gesperrt. Die Anlage darf ferner nicht benutzt werden, wenn diese aufgrund von Schäden vorübergehend gesperrt wurde.

§ 4 Benutzungsentgelt

Die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper erhebt vom Nutzer für die Benutzung der Anlage kein Benutzungsentgelt. Die Nutzer haben jedoch für den ordnungsgemäßen Zustand sowie entsprechende Sauberkeit und für die Pflege der Anlage zu sorgen.

§ 5 Aufsicht und Hausrecht

Die Anlage wird von der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper nicht permanent beaufsichtigt. In regelmäßigen Abständen nimmt die Gemeinde nach den geltenden Vorschriften Sicherheits- und Zustandsprüfungen an der Anlage vor.

Die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper übt das Hausrecht an der Anlage aus. Den Weisungen der Mitarbeiter der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper ist Folge zu leisten.

§ 6 Haftung

1. Die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper überlässt dem Nutzer die Anlage in dem Zustand, in dem sie sich befindet, auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Nutzer ist verpflichtet, die Anlage jeweils vor der Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Eine Haftung oder Gewährleistung für den ordnungsgemäßen Zustand der Strecke aufgrund von witterungsbedingten Einflüssen bzw. höherer Gewalt wird nicht übernommen. In diesem Fall übernimmt der Nutzer die der Gemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht auf eigene Gefahr und Kosten.
2. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlage entstehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
3. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und kann somit keine Schadensersatzansprüche bzw. Forderungen bei Unfällen oder Materialschäden geltend machen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
4. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Anlage durch die Nutzung entstehen. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
6. Für die durch die Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen entstandenen Schäden haftet der Verursacher.
7. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer oder von Besuchern der Anlage eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 7 Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Das Verhalten auf dem Gelände soll immer fair und respektvoll sein. Es ist stets Rücksicht auf jüngere Fahrer und Anfänger zu nehmen.
2. Vorausfahrende und schwächere Fahrer haben Vorrang und dürfen nicht genötigt werden. Es ist ein entsprechender Sicherheitsabstand einzuhalten. An unübersichtlichen Stellen ist die Geschwindigkeit anzupassen und muss langsamer gefahren werden.
3. Gesperrte Hindernisse dürfen nicht befahren werden.
4. Der Konsum von Alkohol und Drogen sowie rauchen ist auf dem gesamten Gelände untersagt.
5. Abfälle und Papier sind in die dafür bereitstehenden Behälter zu werfen oder vom Benutzer selbst zu entsorgen.
6. Tiere dürfen nicht mit in den Dirt-Park gebracht werden.
7. Fundsachen sind bei der Gemeinde abzugeben.


§ 8 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Einrichtung für Einzelpersonen und Veranstalter zeitlich befristet oder auf Dauer untersagen (Hausrecht).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

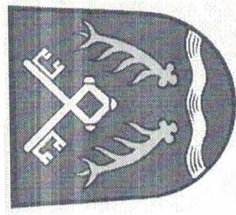
Kirchdorf a. d. Amper, den 16.09.2020



Uwe Gerlsbeck
Erster Bürgermeister

Anlagen:

- Verhaltensregeln
- Lageplan (M: 1:1.000)



VERHALTENSREGELN

für den Dirt Park der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper

Mit dem Befahren der Strecke akzeptiert der Fahrer die Verhaltensregeln für die Benutzung des Dirt Parks (Bike-Parks).

- Das Befahren des Bikeparks erfolgt auf eigene Gefahr.
- Für Kleinkinder unter 6 Jahren ist die Benutzung der Anlage untersagt. Im Übrigen benötigen Minderjährige das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter um die Anlage zu benutzen. Die gesetzlichen Vertreter (i. d. R. Eltern) haften für die Verletzung ihrer Aufsichtspflicht.
- Für alle Sportler und Sportarten gilt Helmpflicht auf der kompletten Anlage.
- Die Anlage darf nicht mit motorisierten Sportgeräten und Fahrzeugen befahren werden.
- Es ist verboten, eigenständig Schanzen und Sprünge umzubauen oder zu öffnen.
- Das Befahren ist nur erlaubt, wenn eine zweite Person anwesend ist.
- Auf andere Fahrer ist Rücksicht zu nehmen.
- Das Befahren der Strecke ist nur mit dafür ausgelegten Sportgeräten (Dirtbike, BMX und ähnlichen) gestattet.
- Es ist untersagt, Sportgeräte auf der Fahrstrecke abzulegen oder sich in unübersichtlichen Bereichen aufzuhalten.
- Die mit Sprungrampen ausgestatteten Anlagenteile sollten nur von geübten Fahrern genutzt werden.
- Das Befahren der kompletten Anlage erfolgt je nach Fahrkönnen und Selbsteinschätzung.
- Jeder Nutzer sollte nur den Streckenabschnitt fahren, der seinem Anforderungsprofil und Können entspricht.
- Vor der ersten Fahrt ist die gesamte Strecke zu kontrollieren.
- Fahrer müssen die vorgeschriebene Fahrtrichtung beachten.
- Das Befahren der Anlage ist nur bis Anbruch der Dunkelheit und bei ausreichendem Tageslicht gestattet. Bei Regen, feuchter Witterung, Frost und Schnee ist die Anlage für alle Nutzer gesperrt.
- Aus Sicherheitsgründen ist das Betreten der Strecke für Fußgänger untersagt
- Schäden und Veränderungen an der Anlage sind umgehend der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper, Bereitschaftshandy Bauhof, Tel. 0173/3517358 zu melden.
- Im Falle eines Unfalls ist unverzüglich der Rettungsdienst über den internationalen Notruf 112 zu verständigen.

 = Lage Dirt-Park Kirchdorf a.d. Amper

